

## Nichtamtlicher Teil.

## Ein Verlagskontrakt vom 20. August 1459.

In der „Belletrifisch-Literarischen Sonntagsbeilage“ der „Hamburger Nachrichten“ vom 16. d. M. veröffentlichte ein Herr O. K. einen Verlagsvertrag zwischen einem Kunstverleger und einem Kupferstecher vom Jahre 1459, der zu den frühesten bekannten Urkunden dieser Art gehören dürfte und darum mit gefälligst erteilter Erlaubnis des dortigen Herrn Einsenders hier wiedergegeben sei.

Die Mitteilung lautet:

Vor kurzem veröffentlichte in den Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte Senator Brehmer einen Vertrag aus dem Lübecker Niederstadtbuch in alter plattdeutscher Sprache, der es wohl verdient, in weiteren Kreisen bekannt zu werden, da er in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung ist.

Meines Wissens sind buchhändlerische oder Kunstverlagskontrakte aus so früher Zeit bisher noch nicht bekannt geworden. Ferner enthält dieser Vertrag einen höchst schätzenswerten Beitrag zur Geschichte des Kupferstichs. Bekanntlich streiten sich Italiener und Deutsche um den Vorrang in der Erfindung dieser vervielfältigenden Kunst. Die Italiener bezeichnen bestimmt den Florentiner Goldschmied Maso Finiguerra als den Erfinder des Kupferstichs. Aber wenn die ersten italienischen Kupferstiche mit 1465 datiert sind, so giebt es alte deutsche Blätter mit dem Jahr 1446 und dem Zeichen P. 1451. Die Lübecker Kupferstiche aus den Jahren 1459, 1460 gehen also immerhin in die früheste Zeit dieses Druckverfahrens zurück. Der Stecher Bertold Borsteld ist wahrscheinlich ein Goldschmied, da der Name Borsteld sonst unter den Lübecker Goldschmieden dieser Zeit vorkommt und erwiesenermaßen Goldschmiede die ersten Kupferstecher waren. Hans (von?) Leiden ist Kapitalist und Kunstverleger. Die hohen Konventionalstrafen, die für zu späte Lieferung festgesetzt werden, lassen beinahe auf schlechte Erfahrungen aus noch früherer Zeit schließen. Wir erfahren bei den zehn Kupfern leider nur von dreien den dargestellten Gegenstand, nämlich: Die Kreuzigung, das (jüngste) Gericht und die Historie von Troja. Es scheinen weder diese Kupferstiche, noch der Stecher Bertold Borsteld, noch der Kunstverleger Hans (von) Leiden bisher bekannt geworden zu sein. Ich lasse daher den ganzen Kunstverlagskontrakt in der Uebersetzung folgen:

Ich Bertold Borsteld habe bekannt und in Freundschaft vereinbart und abgemacht an St. Laurentius Abend im Jahre (14)59 vor ansässigen Bürgern, nämlich Albert Kind, Johann Seven und Hans Kelner, daß ich Hans Leiden 100 Mark Lübsch schuldig bin. Hierfür verspreche ich ihm, zehn Bilder in Kupfer zu schneiden, solche Bilder, die wir beide verabredet und vor diesen ansässigen Bürgern kundgethan haben. Die erste Platte, worauf das Kreuz (Kreuzigung?) geschnitten werden soll, verspreche ich ihm vor nächsten St. Martinstag 59 fertig zu liefern. Thue ich das nicht, so verpflichte ich mich, ihm 40 Mark Lübsch zu geben, und dennoch verspreche ich es ihm fertig zu machen. Die sieben Bilder verspreche ich ihm alle vor nächsten Weihnachten fertig zu liefern, wie ich sie schneiden soll. Thue ich das nicht, so verpflichte ich mich, ihm zwanzig Mark Lübsch zu geben, und wenn auch nur ein Bild fehlt, und dennoch verspreche ich, ihm dieselben baldigst fertig zu machen. Dann sind da noch zwei Bilder: auf dem einen soll ich ihm das jüngste Gericht schneiden, auf dem andern die Historie von Troja, und jedes gut so groß, wie das erwähnte Kreuz ist. Das eine verspreche ich ihm zu liefern im Jahre 60 vor St. Johannis Tag im Mitsonner. Thue ich das nicht, so verpflichte ich mich, ihm 40 Mark Lübsch zu geben, und gleichwohl verspreche ich es ihm baldigst fertig zu machen. Und das andere, nämlich das letzte Bild, verspreche ich ihm vor St. Martin's Tag darauf zu liefern. Thue ich das nicht, so verpflichte ich mich, ihm 40 Mark Lübsch zu geben, und gleichwohl verspreche ich ihm, es baldigst fertig zu machen. — Ebenso, wenn ich Bertold Borsteld sterbe — was Gott verhüte,

— bevor ich Hans Leiden alles geliefert habe, dann verpflichte ich mich, gestehe zu und verspreche nach Verhältnis dessen, was ich ihm dann noch nicht geliefert habe, daß er das Geld, das ich ihm dann noch schuldig wäre wie vorher und nachher geschrieben ist, aus meinem Nachlaß nehmen soll und darf. Aber wenn ich die Fristen innehalte und an Hans liefere, wie abgemacht ist, dann bin ich auf keinen Fall verpflichtet, Hans Geld zu geben. Und ich verspreche, Bertold, alle Bedingungen zu halten und diese vorhergeschriebenen Bilder gut zu machen nach meinem besten Wissen. Hätte eines Fehler, die will ich verbessern nach dem Ausspruch guter Leute; und ich will auch alle diese Bilder nie und nimmer nachmachen oder nachmachen lassen und auch nicht absetzen oder zu Verkauf stellen lassen oder verschenken oder sonst dergleichen thun ohne alle Arglist, sonst will ich büßen mit derselben Strafe für jedes Stück, das er in Erfahrung bringt. Und alle Abzüge verspreche ich ihm mit den Platten abzuliefern bei derselben Strafe, denn ich bin von Hans Leiden für die vorgeschriebenen Bilder bezahlt, und bekenne ihm dies schuldig zu sein, wenn ich ihm alles gehalten habe, was vorher geschrieben steht. Dies alles verspreche ich ihm und seinen Erben sicher und fest zu halten. Dessen sind Zeugen die gegenwärtigen frommen Leute, die dabei gewesen sind und die in dieser Schrift vorher verzeichnet sind. Und zu desto größerem Zeugnis sind dieser Urkunden zwei aus den Buchstaben a. b. c. geschnitten. Bertold Borsteld hat eine und Hans Leiden die andere vor den erwähnten ansässigen Bürgern empfangen. Und dieses geschah im Jahr (14)59 am Montag unsrer lieben Frau. (20. August.)

## Bermischtes.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Eine in einer Zeitschrift enthaltene Lebensbeschreibung, welche über Erlebnisse einer geschichtlichen Person einen wahrheitsgetreuen Bericht in klarer, schmuckloser Form zu geben bezweckt, fällt nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 10. Dezember 1889, nicht unter die gesetzlich gegen Nachdruck geschützten „novellistischen Erzeugnisse“ (§ 7b des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870). Eine Lebensbeschreibung aber, welche in erster Linie die Unterhaltung des Lesers (interessant zu sein) bezweckt, deren historischer Stoff künstlerisch gestaltet ist und die sich demzufolge wie eine erzählende Prosadichtung liest, ist als novellistisches Erzeugnis gegen Nachdruck geschützt.

Der Begriff der Novelle läßt sich keineswegs aus feststehenden Begriffen ableiten, er ist vielmehr ein durch eine lange historische Entwicklung gegebener. Seine Bedeutung war im Laufe der Jahrhunderte und in der Litteratur der einzelnen Völker verschieden und kann eine weitere Aenderung erleiden, sofern die epische Erzählung neue Bahnen einschlagen sollte. Derartige Begriffe dulden nicht eine scharfe Umgrenzung. Das zeigt auch die in dem Gutachten des Sachverständigen-Vereins versuchte Definition. Jedenfalls sind solche Begriffe zur Verwertung in der Rechtsübung wenig geeignet.

Deshalb hat der III. Strafsenat in dem Urteil vom 17. November 1886 vorgezogen, den Begriff „novellistischer Erzeugnisse“, dessen Tragweite in der Gesetzgebung nicht über Zeitungsartikel hinausgeht, aus den Gepflogenheiten der Journalistik und aus dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erklären. Auf diesem Wege gelangt der bezeichnete Senat zu der Ansicht, daß unter einem novellistischen Erzeugnisse in § 7b a. a. O. eine erzählende Prosadichtung zu verstehen sei. Dieser Auffassung hat sich der I. Strafsenat des R.-G. in dem Urteil vom 2. Mai 1889 angeschlossen, und auch der II. Strafsenat hat kein Bedenken getragen, derselben beizutreten.

Da der Begriff einer „Lebensbeschreibung“ sich aus dem Worte selbst ergibt, reicht die im Urteil vom 17. November 1886 gegebene Definition aus, den Unterschied zwischen „Lebensbeschreibungen“ und „novellistischen Erzeugnissen“ zu bestimmen. Der Inhalt der Lebensbeschreibung ist durch geschichtliche Vorgänge gegeben; sobald der Biograph erfindet, wird er seiner Aufgabe untreu. Dagegen kann die erzählende Prosadichtung vollständig der Phantasie des Verfassers entspringen sein. Befast sich die Prosadichtung mit historischen Personen und Begebenheiten, so ist sie berechtigt, die aus den Quellen der Geschichte geschöpften Nachrichten mit dichterischer Freiheit zu ergänzen und zu verändern, sofern dies ihr Zweck erfordert. Der Biograph verfolgt den Zweck, über Erlebnisse einen wahrheitsgetreuen Bericht zu geben. Die Novellistik, sofern sie sich die höchsten ihr erreichbaren Ziele setzt, steht im Dienste der Schönheit, häufig bezweckt sie aber lediglich nur die Unterhaltung des Lesers durch Beschäftigung der Einbildungskraft desselben.